

# Artenschutzrechtliche Voruntersuchung

## St. Vinzenz Areal, Sinzheim



---

Auftraggeber: GEMEINDE SINZHEIM  
BAUAMT  
Marktplatz 1  
76547 Sinzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG  
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE  
  
Kalliwodastraße 3  
76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 - 9379386  
Telefax: 0721 - 9379438  
E-mail: [info@botanik-plus.de](mailto:info@botanik-plus.de)

Bearbeitung: Marlene Kassel (M. Sc. Umweltwissenschaften)

---

Karlsruhe, 7. März 2018

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planung und Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>3</b>
2.1	Lage des Untersuchungsgebiets.....	3
2.2	Grundzüge der Planung.....	4
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung.....</b>	<b>6</b>
4.1	Biotoptypen.....	6
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen.....	6
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>7</b>
5.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] .....	7
5.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG] .....	8
5.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG] .....	8
5.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG] .....	9
<b>6</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>9</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die GEMEINDE SINZHEIM plant die Neugestaltung des St. Vinzenz Areals im Ortszentrum von Sinzheim. Das ehemalige Schwesternwohnheim im Osten des Areals, entlang der Hauptstraße, soll saniert werden. Das Gebäude entlang der Kirchstraße, im Norden des Gebiets, wird abgerissen und überbaut. Im Süden grenzt ein öffentlicher Park an das Untersuchungsgebiet. Da durch die Bebauung möglicherweise Habitatstrukturen geschützter Arten entfallen, wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, im Januar 2018 von der GEMEINDE SINZHEIM, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung beauftragt.

Am 26. Februar 2018 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

## 2 Planung und Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortskern der Gemeinde Sinzheim. Es umfasst das ca. 2.400 m<sup>2</sup> große „St. Vinzenz Areal“. Im Norden wird das Gebiet durch die Kirchstraße, im Osten durch die Hauptstraße begrenzt. Nördlich grenzt der Kirchplatz der St. Martins Kirche an.

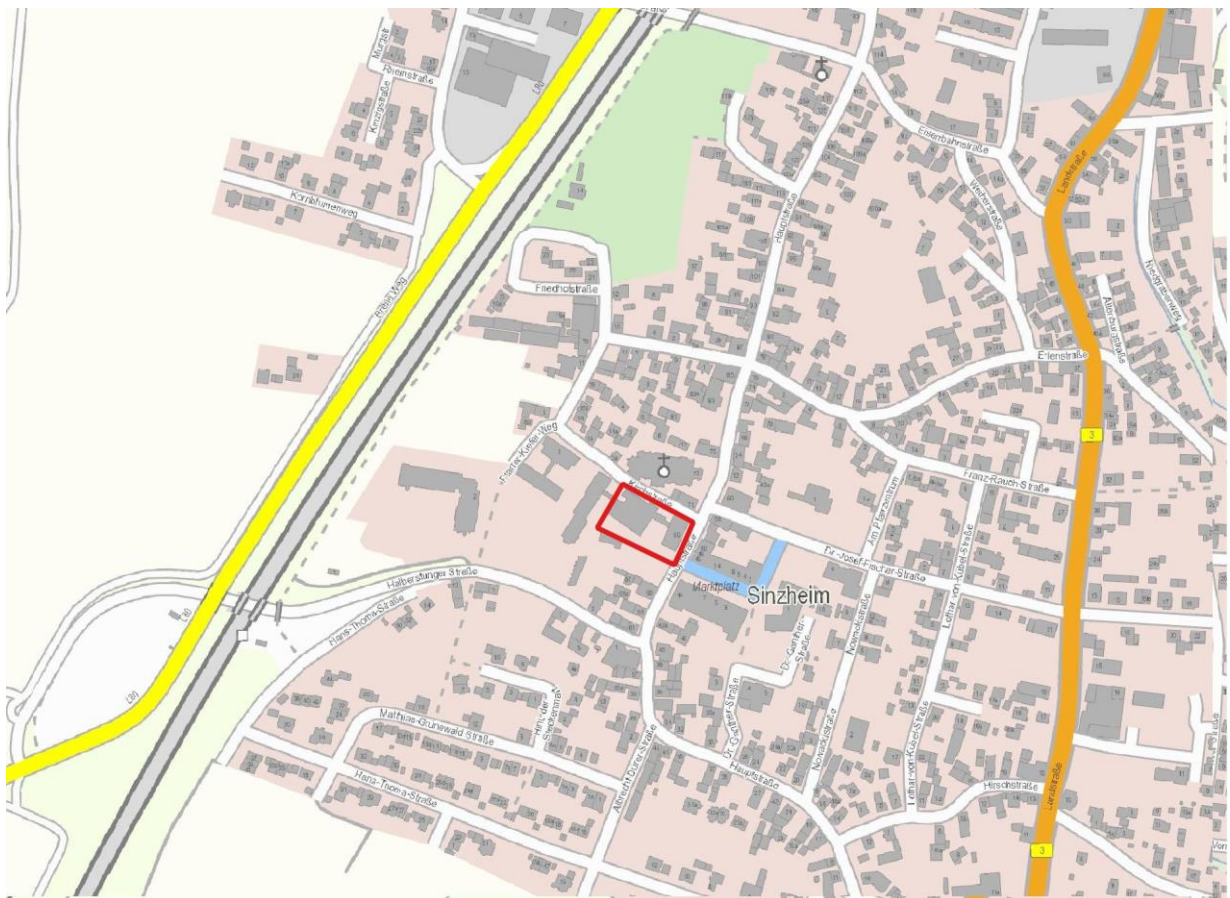


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Zentrum der Gemeinde Sinzheim (Datengrundlage: LGL [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) 2017)

## 2.2 Grundzüge der Planung

Geplant sind eine Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims und ein Abriss des Gebäudes im Norden entlang der Kirchstraße. Ein Neubau soll, giebelständig zur Kirchstraße, im Westen errichtet werden. Der südlich angrenzende öffentliche Park soll entsprechend eines städtebaulichen Rahmenplans umgestaltet werden, eine genaue Planung steht noch nicht fest.

## 3 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 4 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

### 4.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Osten das ehemalige Schwesternwohnheim an der Hauptstraße und im Norden das angrenzende Gebäude entlang der Kirchstraße. Nördlich und südlich der Gebäude grenzen Beete mit Ziersträuchern an. Südlich der Gebäude liegt ein öffentlicher Park, in dessen Zentrum befindet sich eine Zierrasenfläche. Der Randbereich wird von Beeten mit Einzelbäumen und Ziersträuchern eingenommen. Von Ost nach West verläuft ein gepflasterter Weg durch das Untersuchungsgebiet.

Der Zierrasen ist artenarm und weist aufgrund der starken Beschattung einen hohen Anteil von Moosen auf. Häufig sind Arten, die häufigen Schnitt tolerieren wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*). In den Beeten und im Randbereich des Parks wachsen einzelne Ziersträucher wie Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*), Immergrüner Buchs (*Buxus sempervirens*), Garten-Forsythie (*Forsythia* × *intermedia*) und Schneeball (*Viburnum* spec.). Der Unterwuchs wird von Efeu (*Hedera helix*) dominiert. Vereinzelt wachsen Im Südwesten des Parks befindet sich ein Holz-Pavillon, der mit Blauregen (*Wisteria* spec.) bewachsen ist. Nördlich davon steht eine Mariengrotte, die aus verfugten Sandsteinen aufgebaut und mit Efeu bewachsen ist. Im Osten liegt ein verwilderter Garten mit Ziersträuchern, Efeu und Brombeere (*Rubus* sectio *Rubus*).

In dem südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Park wachsen insgesamt 13 Bäume, darunter Zucker-Ahorn (*Acer saccharum*), Baum-Hasel (*Corylus colurna*), Orientalischer Amberbaum (*Liquidambar orientalis*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) vor. Nördlich des Gebiets auf dem Kirchplatz wachsen zwei weitere Exemplare des Zucker-Ahorns (*Acer saccharum*).

### 4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

An der Fassade des Gebäudes entlang der Kirchstraße wurden keine geeigneten Strukturen für höhlen- und halbhöhlenbrütende **Vogelarten** oder für **Fledermäuse** festgestellt. In der Holzkonstruktion des Dachs des ehemaligen Schwesternwohnheims befindet sich unterhalb der Regenrinne eine Höhle. Diese kann Vögeln als potentielle Brutstätte bzw. Fledermäusen als Tagesversteck dienen. Auf einem Fensterbrett auf der Ostseite des ehemaligen Schwesternwohnheims befand sich zum Aufnahmezeitpunkt ein Vogelnest. Unter den Dachvorsprüngen beider Gebäude fanden sich weder Nester von Halbhöhlenbrütern (z.B. Rauchschnalbe – *Hirundo rustica*) noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat. An dem Balkon des ehemaligen Schwesternwohnheims befand sich ein Nistkasten für Höhlenbrüter. Auf dem Dachstuhl fanden sich Vogelkot und Federn, weshalb eine Nutzung als Brutplatz angenommen wird. Zwischen den Ziegeln waren zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel zu erkennen. Aufgrund der fehlenden Isolation ist der Dachstuhl nicht frostgeschützt und daher nach gutachterlicher Einschätzung als Winterquartier ungeeignet. Fledermauskot war nicht vorhanden. Während der Begehung wurden keine Spuren festgestellt, die eine Nutzung als Wochenstube vermuten lassen. Es wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse den Dachstuhl allenfalls als Tagesversteck nutzen.

Die Bäume im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets bieten Nistmöglichkeiten für baumkronenbrütende **Vogelarten** wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Grünfink (*Carduelis chloris*). Bei der Begehung wurde ein Krähennest in der Baumkrone eines Zucker-Ahorns auf dem angrenzenden Kirchplatz festgestellt. Eine Nutzung der anderen Bäume als Brutstätten ist ebenfalls anzunehmen. Der westliche der beiden Bäume auf dem Kirchplatz weist eine Höhle in einem Astloch auf. Diese ist nicht

regengeschützt und daher als **Fledermausquartier** oder Brutplatz für Höhlenbrüter ungeeignet. Die Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen, in den sichtbaren Bereichen waren keine Baumhöhlen festzustellen. Zwischen den Sandsteinen der Mariengrotte, in dem südlich gelegenen öffentlichen Park, befinden sich vereinzelt größere Spalten, welche von Fledermäusen als potentiell Tagesversteck genutzt werden können.

Die Zierrasenfläche ist blumenarm und eignet sich nur bedingt als Nahrungshabitat für Vogel-, und Fledermausarten. Aufgrund des häufigen Schnitts ist der Zierrasen als Lebensraum für besonders geschützte **Insektenarten** ungeeignet.

Geeignete Habitatstrukturen für **Reptilien** sind im Untersuchungsgebiet und in dem öffentlichen Park vorhanden. Im Randbereich entlang der Beete befinden sich Mauern, gepflasterte Flächen und besonnte Erdaufschüttungen, die als Sonnenplätze genutzt werden können. Die Sträucher und der Unterwuchs bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer, Feuchtgebiete oder Winterlebensräume für **Amphibien**. In der näheren Umgebung liegen ebenfalls keine geeigneten Laichgewässer. Daher und aufgrund der innerörtlichen Lage wird nicht davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet im Wanderkorridor von Amphibien liegt.

Zum Begehungszeitpunkt wurden keine Vorkommen von besonders oder streng geschützten **Pflanzenarten** nachgewiesen. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Artenspektrum begutachtet werden. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht mit dem Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche Habitatstrukturen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten vorhanden. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel auszuschließen, muss die Entfernung von Nistkästen sowie der Abriss des nördlichen Gebäudes außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, stattfinden. Mit der Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims kann erst nach Beendigung der letzten Brut (je nach Art zwischen Ende Juli und Anfang Oktober) begonnen werden oder aber nachdem durch eine vorherige Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Vögel in den potentiellen Brutstätten aufhalten. Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich zahlreiche Habitatstrukturen für baumbrütende Vogelarten. Für die Entfernung dieser Gehölze im weiteren Planungsverlauf gelten dieselben Bedingungen.

Für die Artengruppe **Fledermäuse** bietet der Dachstuhl des ehemaligen Schwesternwohnheims Tagesverstecke für Einzeltiere. Potentielle Winterquartiere sind nicht vorhanden. Spuren einer Nutzung als Wochenstube wurden nicht festgestellt. Sofern das ehemalige Schwesternwohnheim während der Winterruhezeit (November bis Februar) saniert wird, wenn keine Fledermäuse zu erwarten sind, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Sanierung des Gebäudes im Sommer ist nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Fledermäuse auf dem Dachstuhl aufhalten. Der Dachboden kann vor der Sanierung für Fledermäuse unattraktiv gestaltet werden, indem mögliche Einflugmöglichkeiten verschlossen oder abgedeckt werden. Zuvor muss sichergestellt sein, dass sich keine Tiere in den potentiellen Verstecken befinden.

Ein Vorkommen von **Reptilien** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geeigneten Habitatausstattung nicht auszuschließen. In den Beeten und Zierrasenflächen südlich der

Gebäude sowie im südlich angrenzenden Park sind Sonnenplätze und zahlreiche Versteckmöglichkeiten für **Eidechsen** vorhanden. Die Artengruppe muss daher nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (LRA Rastatt, Frau Meier) vertieft untersucht werden.

## **5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]**

Die artenschutzrelevanten Strukturen befinden sich in geringer Entfernung zur örtlichen Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten **Vogelarten** der Siedlungsgebiete genutzt werden, die wenig störungsempfindlich sind. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach der Erhebung des Brutvogelbestands möglich.

Da sich das Untersuchungsgebiet in Siedlungsnähe befindet wird angenommen, dass die potentiellen Habitatstrukturen sowie der Dachstuhl der benachbarten Kirche allenfalls von **Fledermausarten** der Siedlungsgebiete genutzt werden. Die meisten dieser Fledermausarten sind als Kulturfolger wenig störungsempfindlich. Da die Bauarbeiten voraussichtlich tagsüber stattfinden und die derzeitige Planung keine erhöhte Störungsintensität nach der Bebauung erwarten lässt, ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation durch das Bauvorhaben auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird nachzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um eine erhöhte Lichtbelastung im Jagdrevier lichtscheuer Fledermausarten (z.B. Langohren) zu vermeiden, sollte nach der Bebauung eine Beleuchtung mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten verwendet werden (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen). Zudem sollte die Ausstrahlung des Lichts nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in mehrere Richtungen zu vermeiden. Es wird eine Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächen-temperatur von maximal 60 °C empfohlen.

## **5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]**

Durch die Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims gehen potentielle Fortpflanzungsstätten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten verloren. Durch eine Umgestaltung des angrenzenden Parks, entsprechend eines städtebaulichen Rahmenplans, gehen zudem möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumkronenbrütende **Vogelarten** verloren. Eine abschließende Beurteilung für diese Artengruppe ist erst nach der Erhebung des Brutvogelbestands möglich.

Von einer Nutzung des Dachstuhls als Winterquartier für **Fledermäuse** ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht auszugehen. Der Dachstuhl ist nicht isoliert und bietet daher keinen ausreichenden Schutz vor Frost. Während der Begehung wurden keine Spuren festgestellt, die eine Nutzung als Wochenstube vermuten lassen. Der Dachstuhl bietet geeignete Habitatstrukturen in Form von potentiellen Tagesverstecken für Fledermäuse. Zwischen den Sandsteinen der Mariengrotte, in dem angrenzenden Park, sind wenige Ritzen vorhanden, die potentiell als Tagesverstecke genutzt werden können. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind weitere potentielle Versteckmöglichkeiten vorhanden, z.B. Wohngebäude mit Dachstühlen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Sanierung des Gebäudes zu einer Verschlechterung der Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird. Nachzeitigem Kenntnisstand ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 auszugehen. Durch eine Anbringung von Fledermauskästen kann die Verfügbarkeit von Tagesverstecken nach der Bebauung erhalten werden. Diese bieten außerdem eine Verbesserung der Quartierverfügbarkeit. Weitere Möglichkeiten zur Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel an Gebäuden sind beispielsweise:



- Belassen der Öffnungen an den Unterkanten von Dachblenden und Verschalungen
- Anbringen von Fledermausbrettern oder Fledermauskästen an den Hauswänden
- Schaffung von Einflug- und Einschlupfmöglichkeiten in Zwischendächer und ungenutzte Dachräume (z.B. durch den Einbau von Lüfterziegeln ohne Siebeinsatz)
- Stellenweises Offenlassen von Dehnungsfugen

Durch das Bauvorhaben gehen in einem kleinen Bereich in den Beeten und Zierrasenflächen südlich der Gebäude potentielle Habitate von Eidechsen verloren. Eine abschließende Beurteilung für die Artengruppe **Eidechsen** kann erst nach der Bestandserhebung erfolgen.

Von einem Vorkommen von **Amphibien** ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 wird daher nicht ausgelöst.

#### **5.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen von besonders geschützten **Pflanzenarten** festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird durch die Planung nicht erfüllt.

## **6 Fazit**

Von einer Nutzung des Dachstuhls als Winterquartier oder Wochenstube für **Fledermäuse** wird nicht ausgegangen. Die Sanierung des Gebäudes ist ganzjährig möglich, sofern zuvor im Rahmen einer Kontrollbegehung ausgeschlossen werden kann, dass sich keine Fledermäuse auf dem Dachboden aufhalten bzw. wenn Einflugmöglichkeiten im Bereich des Dachbodens vor März verschlossen werden. Andernfalls ist eine Sanierung des Gebäudes nur im Winter möglich. Werden diese Anforderungen eingehalten, wird ein Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Durch die Sanierung gehen potentielle Tagesverstecke für Fledermäuse verloren. Um ein ausreichendes Angebot an Tagesverstecken für Fledermäuse sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Quartieren zu erhöhen, sollten Fledermauskästen im Untersuchungsgebiet angebracht werden. Zudem ist auf eine Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zu achten, um eine Störung lichtempfindlicher Arten zu reduzieren.

In den Beeten und Zierrasenflächen südlich der Gebäude sowie in dem südlich angrenzenden öffentlichen Park sind potentielle Habitatstrukturen für **Eidechsen** vorhanden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude im Untersuchungsgebiet von gefährdeten **Gebäudebrütern** genutzt werden. Aufgrund der geeigneten Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet sind die Brutvögel und Eidechsen vertieft zu untersuchen. Die Erhebung der Artengruppen kann an vier Terminen während der Aktivzeit der Tiere (für Brutvögel zwischen März und Juli; für Eidechsen zwischen April und Juli) durchgeführt werden. Eine abschließende Bewertung ist nach dieser Bestandserfassungen möglich.